

## 4176/AB XX.GP

Wien, am 13. Juli 1998  
Zl. 10. 930/40-IA1/98  
Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR  
Anna Elisabeth Aumayr und Kollegen vom  
27.5.1998, Nr. 4475/J, betreffend unsinnige  
Bürokratie und überzogene Sanktionen der AMA  
An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer  
Parlament  
1017 Wien

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Anna Elisabeth Aumayr und Kollegen vom 27.5.1998, Nr. 4475/J, betreffend unsinnige Bürokratie und überzogene Sanktionen der AMA, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich Ihre Fragen im einzelnen beantworte, darf ich folgendes feststellen:

Die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die Prämie für die frühzeitige Vermarktung von Kälbern (Frühvermarktungsprämie) finden sich in den Verordnungen (EWG) Nr.805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch und (EWG) Nr. 3886/92 der Kommission (mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung). Die von Ihnen erwähnten Sanktionsregelungen und Einreichfristen sind dort verankert.

Soweit vorgebracht wird, daß die Ablehnungen und Sanktionen außerhalb des Einflußbereiches des Antragstellers liegen, ist zu bemerken, daß die Bestimmungen über die Frühvermarktsprämie, wie generelle Rechtsvorschriften im allgemeinen, objektiv formuliert sind. Es wird die objektive Prämienfähigkeit beurteilt. Im Gegen - satz zu individuellen Rechtsvorschriften, die generelle Rechts - vorschriften für den Einzelfall konkretisieren, können gemein - schaftrechtliche generelle Vorschriften nur allgemein gefaßt sein und nicht auf jeden möglichen Lebenssachverhalt Bedacht nehmen. Darüber hinaus beträgt die Gesamtzahl der Sanktionen nur knapp mehr als 4 % der beantragten Kälber.

Zu Frage 1:

Die laufende Überprüfung der Vollzugstätigkeit der Agrarmarkt Austria durch das Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft im Rahmen von Berufungsverfahren hat keinerlei Hinweise auf "Mißstände", d.h. entgegen den zwingenden Gemeinschafts - rechtsvorschriften erfolgende Entscheidungen oder Praktiken, ergeben. Die Vollziehung des Gemeinschaftsrechts selbst kann keinesfalls als Mißstand bezeichnet werden, sie stellt im Gegenteil eine gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung dar.

Zu Frage 2:

Prämienanträge sind gemäß Art. 50a der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 spätestens 3 Wochen nach der Schlachtung bei der zu - ständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats einzureichen. So - mit ist diese Einreichfrist um 1 Woche länger als die im All - gemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) vorgesehene Berufungs - frist gegen Bescheide. Der Erwägungsgrund zur genannten Bestimmung hält fest, daß die Einreichfrist binnen 3 Wochen eine "effiziente Überwachung der Regelung" sicherstellen muß. Die Frist von drei

Wochen wurde also bewußt gewählt. Eine Änderung der Einreichfrist bedürfte der Änderung der Europäischen Verordnung. Solch eine Änderung ist aber kaum realistisch.

Zu Frage 3:

Gemäß § 73 AVG ist die Behörde verpflichtet, über Anträge von Parteien und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen. Für gegenständlichen Bereich darf darauf hingewiesen werden, daß gemäß Art.4i, Abs.4 der Verordnung (EWG) Nr.805/68 - außer in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen - die Prämien innerhalb einer Frist von höchstens fünf Monaten nach Eingang des Antrags ausgezahlt werden.

Aufgrund des enormen Arbeitsanfalls und der begrenzten Personalkapazität ist eine generelle Berufungserledigung innerhalb von 3 Monaten derzeit nicht möglich. Es werden aber alle Anstrengungen unternommen, ehestmöglich zu entscheiden.

Zu Frage 4:

Für die vorgeschlagene Schlichtungsstelle fehlt eine Rechtsgrundlage. Der im Marktordnungsgesetz vorgesehene Instanzenzug mit der Möglichkeit der Berufung beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist ausreichend. Ein vom Muster des AVG abweichen - der Instanzenzug erscheint weder zweckmäßig, noch der Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung dienlich.